

## DFG-Programmpauschale

Nachdem die Regierungschefs des Bundes und der Länder im Juni 2007 im Rahmen des „Hochschulpaktes 2020“ die Einführung einer so genannten **indirekten Programmkostenpauschale** beschlossen haben, erhalten die DFG-geförderten Forschungsvorhaben seitdem **20 Prozent ihrer jeweiligen Fördersumme zusätzlich** als Overhead.

Bei der Verwendung sind außer den haushaltsrechtlichen keine Grenzen gesetzt. Die neuen Verwendungsrichtlinien definieren die Overheads wie folgt: *„Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar und umgekehrt; sie gewährt vielmehr **pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur** (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von **Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden.**“* (DFG-Vordruck 5.01 – 01/11, S. 2)

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat am 24.10.2007 beschlossen, die DFG-Programmkostenpauschale wie folgt aufzuteilen:

**70 % für das Rektorat** (bzw. für die Medizinischen Fakultäten als haushaltsführende Einheiten)

**30 % für das Institut bzw. für den Projektleiter**

Diese Verteilungsregel folgt dem strategischen Ziel, die strukturelle Handlungsfähigkeit der Universitätsleitung sicherzustellen und den **Ausgleich des Infrastrukturdefizits** durch einen zunehmend steigenden Drittmittelanteil am Gesamtbudget zu ermöglichen. Der Blick auf die Entwicklung der gesamten Universität steht im Vordergrund. Das Rektorat verwendet die Overheads darüber hinaus z.B. für:

1. Budgetierung
2. Infrastruktur (insbesondere Energiekosten, Gebäudebewirtschaftung)
3. Services, Administration
4. Innovationsfonds
5. Übertragung in den Bauhaushalt

Die Aufteilung des 30 %-Anteils zwischen dem Institut und dem Projektleiter wird von jedem Institut separat entschieden. Eine Festlegung des Verfahrens in den Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bzw. den Verfahrensordnungen wird erwartet. Damit wird dem **Heidelberger Grundsatz „budgetierte Stelle ist das Institut“** Folge geleistet. Bezüglich der Höhe des Bonus bzw. Anreizes für die einwerbenden Wissenschaftler kann je nach Institutsgegebenheit differenziert werden.

Die Institute bzw. Projektleiter verwenden die Overheads z.B. für notwendige Reinvestitionen, Anmietung zusätzlicher Räume, nicht finanzierte Dokumentationsleistungen, Software oder Übersetzungskosten. Aktuell notwendige wie auch zukünftige Investitionen werden damit von den Instituten bzw. Projektleitern finanziert, die hierfür auch Rücklagen bilden dürfen. In Ausnahmefällen kann per Antrag ein zentraler Zuschuss zu einer Investition bewilligt werden.

Die jeweiligen Instituts- bzw. Projektleiter-Overheads werden auf separaten Fonds verwaltet.

Bei Sonderforschungsbereichen und anderen Verbundforschungsprojekten erfolgt zunächst die Aufteilung des Overheads auf die verschiedenen beteiligten Einheiten (z. B. andere Universitäten oder Forschungseinrichtungen, aber auch die beiden Medizinischen Fakultäten) gemäß der selbstgesetzten „Ordnung“. Im zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung 70 % für das Rektorat und 30 % für den Projektleiter. Eine weitere Aufteilung der 30 % an beteiligte Teilprojektleiter in anderen Instituten obliegt hier dem Projekt – der selbstgesetzten „Ordnung“ folgend.

Die Umbuchung des Overheadanteils für das Rektorat erfolgt zentral im Forschungsdezernat bei jedem Mitteleingang. Für den Instituts- bzw. Projektleiter-Anteil der Overheads wird für jedes Projekt ein separater Fond angelegt.

Die Verwendungsrichtlinien und weitere Informationen können jederzeit beim **Forschungsdezernat, Abt. 6.1** eingeholt werden. **Ansprechpartner** ist **Herr Dr. Norbert Huber** (Telefon: 06221/54-2157, E-Mail: [norbert.huber@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:norbert.huber@zuv.uni-heidelberg.de)) bzw. **Frau Angelika Neuner** (Telefon: 06221/54-2175, E-Mail: [angelika.neuner@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:angelika.neuner@zuv.uni-heidelberg.de)).